

BGer 1B_419/2021 vom 13. August 2021

Bundesgericht, 2021-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_419_2021

FR: TF 1B_419/2021 du 13 août 2021

IT: TF 1B_419/2021 del 13 agosto 2021

Erwägungen

E. 1

Die Bundesanwaltschaft führt seit mehreren Jahren eine Strafuntersuchung gegen B._____ wegen qualifizierter Geldwäscherei und weiterer Delikte. Im Rahmen dieser Strafuntersuchung beschlagnahmte die Bundesanwaltschaft mit Verfügung vom 16. September 2016 die Liegenschaft an der X._____strasse "... in Küsnacht der von B._____ kontrollierten A._____ AG gestützt auf Art. 263 ff. StPO . Die dagegen von der A._____ AG erhobene Beschwerde wies die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts mit Beschluss vom 13. Januar 2017 ab. Mit Urteil 1B_60/2017 vom 11. Mai 2017 wies das Bundesgericht die dagegen von der A._____ AG erhobene Beschwerde ab.

E. 2

Die Strafkammer des Bundesstrafgerichts verurteilte B._____ mit Urteil vom 23. April 2021 wegen qualifizierter Geldwäscherei, mehrfacher Urkundenfälschung und betrügerischen Konkurses und verfügte die Einziehung der Liegenschaft der A._____ AG sowie des bezahlten und noch zu bezahlenden Mietzinses.

E. 3

Die Strafkammer des Bundesstrafgerichts beschlagnahmte mit Beschluss vom 10. Juni 2021 die von der C._____ AG an die A._____ AG zu bezahlenden Mietzinse und verpflichtete die C._____ AG zur Leistung der ab Juli 2021 fälligen Mietzinse auf das Konto der A._____ AG bei der Bank D._____ sowie zur Herausgabe einer Kopie des Mietvertrages zwischen ihr und der A._____ AG und Information über Höhe und Zahlungsmodalitäten der zu bezahlenden Mietzinse. Dagegen erhob die A._____ AG am 19. Juni 2021 Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts.

Die Strafkammer des Bundesstrafgerichts führte mit Beschluss vom 20. Juli 2021 aus, dass der Beschluss vom 10. Juni 2021 der C._____ AG nicht sofort habe zugestellt werden können und die vom Gericht angesetzte Frist deshalb nicht eingehalten worden sei. Sie beschlagnahmte deshalb mit dem erneuten Beschluss die von der C._____ AG bzw. der E._____ AG an die A._____ AG zu bezahlenden Mietzinse und verpflichtete die C._____ AG resp. die E._____ AG zur Leistung der ab Juli 2021 fälligen Mietzinse auf das Konto der A._____ AG bei der Bank D._____ sowie zur Herausgabe einer Kopie des Mietvertrages zwischen ihnen und der A._____ AG und Information über Höhe und Zahlungsmodalitäten der zu bezahlenden Mietzinse. Die A._____ AG erhob dagegen erneut Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Beschwerdeverfahren BB.2021.186).

Die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts trat mit Beschluss vom 28. Juli 2021 auf die Beschwerde vom 19. Juni 2021 nicht ein. Zur Begründung führte sie zusammenfassend

aus, dass die Frage, ob der angefochtene Beschluss der Strafkammer vom 10. Juni 2021 überhaupt Rechtswirkung entfalten konnte und ob er allenfalls mit dem zweiten Beschluss der Strafkammer vom 20. Juli 2021 vollständig ersetzt worden sei, offen bleiben könne. Der Beschwerdekammer stehe es nicht zu, über die Beschlagnahme von Vermögenswerten zu befinden, wenn nach Einleitung des Beschwerdeverfahrens das Sachgericht die Einziehung ausgesprochen und die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme verfügt habe. Die Beschlagnahme und die damit zusammenhängenden Anordnungen des Sachgerichts könnten im Rahmen der Berufung gegen das Urteil angefochten werden. Die Strafkammer habe vorliegend nicht nur ein Urteil gefällt, sondern ihr Beschluss vom 10. Juni 2021 sei auch nach ihrem Urteil vom 23. April 2021 ergangen. Der angefochtene Beschluss habe deshalb von Beginn weg kein anfechtbarer verfahrensleitender Entscheid darstellen können.

E. 4

Die A. _____ AG führt mit Eingabe vom 1. August 2021 Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 5

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll.

Die Beschwerdekammer legte dar, dass aufgrund des Sachurteils vom 23. April 2021 der angefochtene Beschluss vom 10. Juni 2021 keinen anfechtbaren verfahrensleitenden Entscheid darstellen könne, welcher der Beschwerde an die Beschwerdekammer unterliege. Allfällige Rügen seien vielmehr im Rahmen der Berufung vorzubringen. Inwiefern diese Begründung, die zum Nichteintreten auf die Beschwerde führte, rechts- bzw. verfassungswidrig sein sollte, vermag die Beschwerdeführerin mit ihren Ausführungen nicht verständlich aufzuzeigen. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 6

Angesichts der Aussichtslosigkeit des Verfahrens ist dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht zu entsprechen (Art. 64 BGG). Auf eine Kostenaufgabe ist indessen zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Mit dem vorliegenden Entscheid ist das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos geworden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.